

158/AB
Bundesministerium vom 21.01.2025 zu 85/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.858.091

Wien, 13.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 85/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch betreffend Krankenversicherung und Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung 2020 bis 2024** wie folgt:

Frage 1: Wie viele Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend von den Sozialämtern zur Krankenversicherung angemeldet?

Es wird auf die Übersicht 1 der Beilage verwiesen.

Frage 2: Wie haben sich diese Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend von den Sozialämtern zur Krankenversicherung angemeldet wurden, auf die einzelnen österreichischen Bundesländer jeweils aufgeteilt (in absoluten Zahlen und Prozentpunkten)?

Es wird auf die Übersichten 2.1 bis 2.5 der Beilage verwiesen.

Fragen 3 bis 5:

- Wie hoch war der Anteil der österreichischen Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend von den Sozialämtern zur Krankenversicherung angemeldet wurden, insgesamt und auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt (in absoluten Zahlen und Prozentpunkten)?
- Wie hoch war der Anteil der sonstigen EU-Staatsbürger und Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend von den Sozialämtern zur Krankenversicherung angemeldet wurden, insgesamt und auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt (in absoluten Zahlen und Prozentpunkten)?
- Wie hoch war der Anteil der Drittstaatsangehörigen und Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend von den Sozialämtern zur Krankenversicherung angemeldet wurden, insgesamt und auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt (in absoluten Zahlen und Prozentpunkten)?

Es wird auf die Übersichten 3.1 bis 3.5 in der Beilage verwiesen. Ergänzende Auswertungen nach Bundesländern sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wären darüber hinaus mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand verbunden.

Fragen 6 und 7:

- Wie hoch war der Anteil der Asylberechtigten und Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend von den Sozialämtern zur Krankenversicherung angemeldet wurden, insgesamt und auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt (in absoluten Zahlen und Prozentpunkten)?
- Wie hoch war der Anteil der subsidiär Schutzberechtigten und Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend von den Sozialämtern zur Krankenversicherung angemeldet wurden, insgesamt und auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt (in absoluten Zahlen und Prozentpunkten)?

Der Status als Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter hat keinen Einfluss auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung. Dieses Kriterium wird statistisch nicht erfasst bzw. ist elektronisch nicht auswertbar. Die Fragen können daher nicht beantwortet werden.

Frage 8: Wie hoch waren die Kosten für die Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz, die in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend von den Sozialämtern zur Krankenversicherung angemeldet wurden, insgesamt?

Es wird auf Übersicht 4 der Beilage verwiesen.

Die Daten für das Jahr 2023 sind aufgrund einer Änderung der Rechnungsvorschriften nicht mehr nach Bundesländern verfügbar. Die Daten für das Jahr 2024 liegen erst ab September 2025 vor.

Darauf hingewiesen wird, dass die Differenz zwischen den Aufwendungen und den Beitragseinnahmen der ÖGK gemäß § 75a ASVG vollständig ersetzt wird.

Frage 9: Wie teilten sich diese Kosten jeweils gemäß der Fragen 2 bis 7 auf die abgefragten bzw. genannten Personenkategorien auf?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da eine Aufteilung der Kosten nach den angeführten Personenkategorien nicht möglich ist.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

